



Gemeinde Rüti

**Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien
an der Dorfstrasse (Route 15),
Grundstücke Kat.-Nr. 2636 und Kat.-Nr. 676**

Baulinien.

Im Rahmen der Revision der kommunalen Nutzungsplanung im Jahre 2015 sind die Liegenschaften Kat.-Nr. 2636 und Kat.-Nr. 676 an der Dorfstrasse 66 bzw. 68 von der Wohnzone WG2 neu der Kernzone K II a zugeteilt worden.

Die bestehende Verkehrsbaulinie VD Nr. 5391/2012 tangiert die Gebäude Vers. Nr. 610 und Vers. Nr. 611, wodurch ein Interessenkonflikt zwischen der langfristigen Erhaltung der städtebaulichen und bauhistorisch wertvollen Struktur und dem potentiellen Strassenausbau entsteht.

In Berufung auf § 108 Abs. 2 PBG beantragte der Gemeinderat Rüti (mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. März 2020) bei der Volkswirtschaftsdirektion die kantonale Baulinie an der Dorfstrasse 66 und 68 in Rüti ersatzlos aufzuheben.

Die Staatsstrasse gilt in diesem Abschnitt als ausgebaut. Eine Raumsicherung mittels Baulinien ist nicht notwendig. Der Abstand zwischen der Strasse und der Bebauung wird durch die Kernzonenvorschriften der Gemeinde definiert.

Mit vorliegender Verfügung soll die bestehende Verkehrsbaulinie VD Nr. 5391/2012 im Bereich der Liegenschaften Kat.-Nrn. 2636 und 676 ersatzlos aufgehoben werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

Auf der südwestlichen Seite der Dorfstrasse (Route 15), Abschnitt Parzelle Kat.-Nr. 2636 bis Parzelle Kat.-Nr. 676, wird die Verkehrsbaulinie VD Nr. 5321/2012 ersatzlos aufgehoben.

- I. Der Gemeinderat von Rüti wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Rüti wie folgt bekannt zu machen:
„Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom auf der südwestlichen Seite der Dorfstrasse (Route 15), Abschnitt Parzelle Kat.-Nr. 2636 bis Parzelle Kat.-Nr. 676, die Verkehrsbaulinie VD Nr. 5321/2012 ersatzlos



aufgehoben. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss“;

- b) den betroffenen Grundeigentümern überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

II. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopie inkl. Plan zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Rüti, Gemeindeverwaltung, Breitenhofstrasse 30, Postfach 373, 8630 Rüti
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon (Nachführung ÖREB)
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr

Kanton Zürich
Gemeinde Rüti

Verkehrsbaulinien
15 / Dorfstrasse
Abschnitt Kat.-Nr. 2636 bis Kat.-Nr. 676

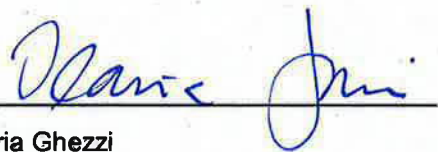
Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt

Verfügung Nr. 6010 vom 18. Juni 2020

Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Ilaria Ghezzi

Verfasser Amt für Verkehr / Bauen an Staatsstrassen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
01	Ingesa AG Freigabe:	03.6.2020	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 29.5.2020, © Amtliche Vermessung

Kanton Zürich
Gemeinde Rüti

Verkehrsbaulinien
15 / Dorfstrasse
Abschnitt Kat.-Nr. 2636 bis Kat.-Nr. 676

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt

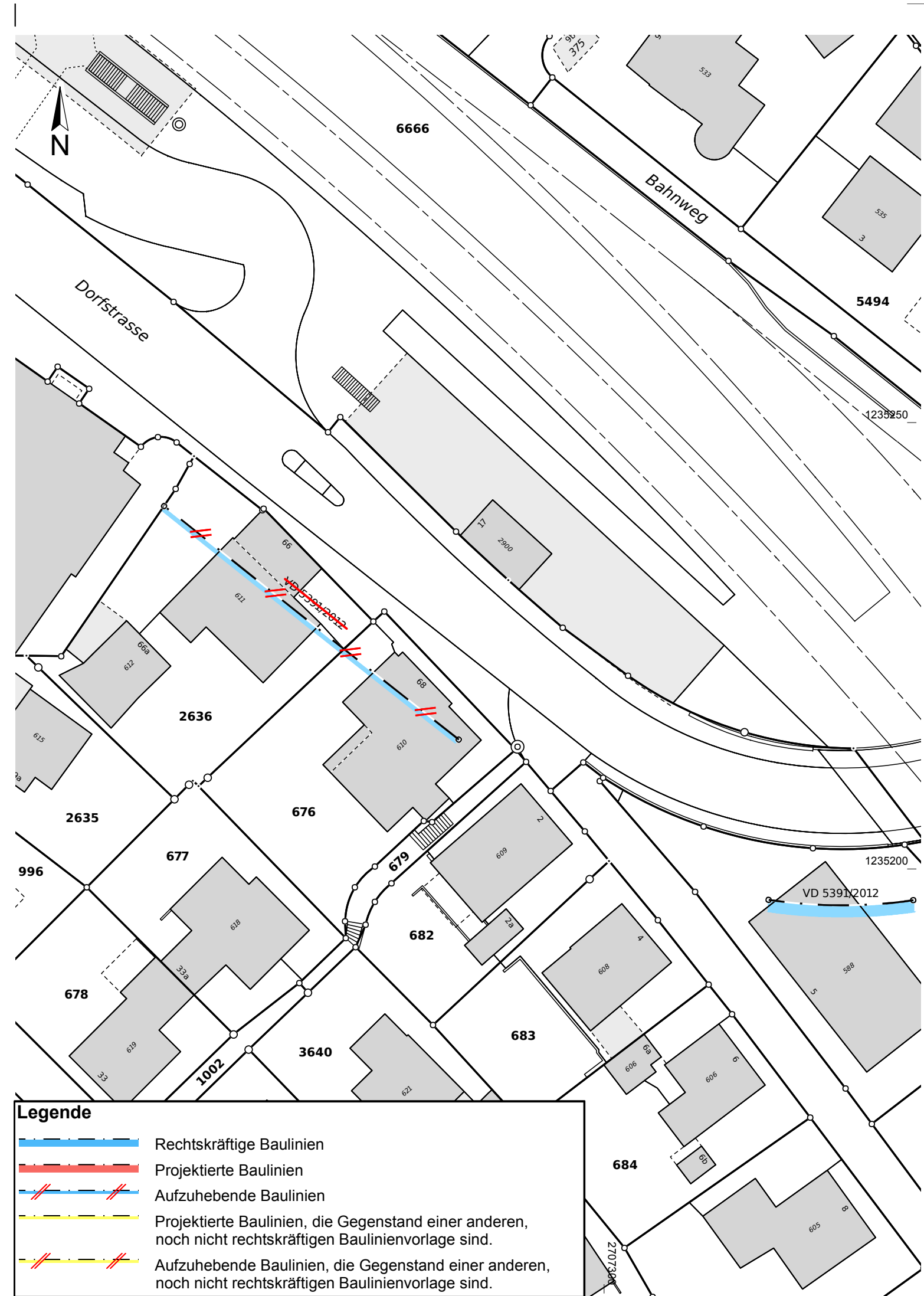
Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Verfasser Amt für Verkehr / Bauen an Staatsstrassen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
01	Ingesa AG	03.6.2020	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 29.5.2020, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		

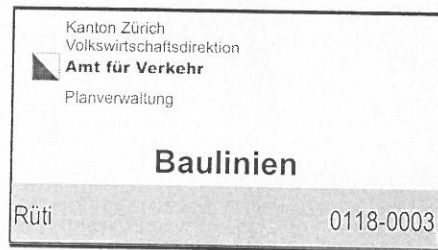




Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom **1 8. Okt. 2012**



5391

B2

Gemeinde Rüti

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Rapperswiler-/ Dorf-/ Walderstrasse (Route 15), Abschnitt Grenze Rapperswil-Jona bis Grenze Wald

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Rapperswiler-/ Dorf-/ Walderstrasse (Route 15), Abschnitt Grenze Rapperswil-Jona bis Grenze Wald, die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nrn. 2341/1925, 1449/1926, 2607/1926, 255/1932 und 2217/1937 sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 427/1929 und 887/1929 vollständig und die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 2779/1935 sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 2142/1929, 1842/1937 und 1375/1954 teilweise aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Fahrbahnrand werden bei teilweise ungenügendem Fussgängerschutz Baulinien mit dem Mindestabstand gemäss PBG festgesetzt. Das sich im Ausbau befindliche Strassenstück von der SBB-Überführung bis zur Frohwiesstrasse wurde bei der Baulinienfestlegung mitberücksichtigt. Im Bereich Pilgerhof wird mit 9,5 m der noch auszubauende Radfahrerschutz sichergestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde Rüti werden in der Zentrumszone die bestehenden Baulinien ersatzlos aufgehoben. Hier gilt der Strassenabstand bis zum Erlass von Bestimmungen für Zentrumszonen in der kommunalen Bau- und Zonenordnung. Werden bestehende Gebäude neu oder stärker von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG. Schutzobjekte werden mäandrierend umfahren.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Rapperswiler-/ Dorf-/ Walderstrasse (Route 15), Abschnitt Grenze Rapperswil-Jona bis Grenze Wald, werden Verkehrsbau- und Niveaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Rüti während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Rüti wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Rapperswiler-/ Dorf-/ Walderstrasse (Route 15) in der Gemeinde Rüti, Abschnitt Grenze Rapperswil-Jona bis Grenze Wald, Verkehrsbau- und Niveaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbau-



- linienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;
- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Rüti, Gemeinderatskanzlei, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti
- Keller Vermessungen AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
c/o Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 8. MRZ. 2013
Staatskanzlei, Rechtsdienst